

wirtschaftspolitik

- STANDPUNKTE 01|2016

INHALT

WINDKRAFTFÖRDERUNG INEFFIZIENT, TEUER UND UNFAIR	SEITE 02
ÖKOSTROMFÖRDERUNG I: AUSSCHREIBUNGEN EIN KOMMENTAR	SEITE 05
ÖKOSTROMFÖRDERUNG II: WENIGER IST MEHR EIN KOMMENTAR	SEITE 06
EU-EMISSIONSHANDEL DAS KORSETT WIRD ENGER	SEITE 07
GAS CONNECT WAS FÜR DEN PRIVATEN IST FÜR DEN STAAT ZU TEUER	SEITE 10
REALLOHNSTEIGERUNGEN WIR DÜRFEN NICHT VERZICHTEN	SEITE 11
UNTERNEHMENSVERLAGERUNGEN AK-MONITOR 2015	SEITE 14
UNGLEICHHEIT IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH	SEITE 18
SHARING ECONOMY ZWEI GESICHTER	SEITE 21
INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN DIE GEFAHR AM BEISPIEL WASSER	SEITE 24
ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER STAAT VERSUS SELBSTVERWALTUNG	SEITE 27
KARTELLVERFAHREN I: SPAR OGH SETZT NEUE RICHTSCHRUR	SEITE 29
KARTELLVERFAHREN II: ÖBB EU-RECHT VERSUS ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR	SEITE 31

EDITORIAL

„Ineffizient, teuer und unfair“ ist die Förderung von Windstromanlagen in Österreich. Eine kleine Gruppe von Unternehmen darf sich über hohe Renditen freuen. Die Rechnung dafür zahlen die StromverbraucherInnen. Doch auch bei manch anderen Ökostromfördersystemen ist Skepsis angebracht. Marktversagen kann auch nicht durch Instrumente des Finanzmarktes „repariert“ werden.

In der EU stehen auch bei der Emissionsreduktion mit dem „Emission Trading System“ künstliche Marktinstrumente im Mittelpunkt. Mit dem Blick auf die 2030-Ziele wird dieses Korsett ab 2021 nun etwas enger.

Kaum noch Luft bekommt die OMV. Ein Befreiungsschlag soll nun mit der Gazprom in Form von Asset-Swaps gelingen. Daneben soll mit der Gas Connect eine für Österreich zentrale Infrastruktur verscherbelt werden. Für die staatliche ÖBIB eine Chance, wäre der Einstieg bei der Gas Connect doch in mehrerlei Hinsicht ein „Gewinn“.

Und täglich grüßt der Kaufmann! – Wie in einer Endlosschleife vernehmen wir Kritik am Standort. Dabei ist die Wachstumsschwäche gar nicht auf eine geänderte Wettbewerbsposition zurückzuführen. Das zeigt auch der AK-Verlagerungsmonitor. Doch was braucht es dann?

Nicht nur in Österreich, auch in Deutschland geht Wachstumspotential durch die immer ungleichere Verteilung verloren. Wir brauchen mehr Nachfrage, und daher müssen die Reallöhne steigen. Nulllohnrouden oder gar sinkende Reallöhne können wir uns nicht leisten! Sind Kammern öffentliche Auftraggeber, oder nicht? Damit beschäftigt sich die Gerichtsbarkeit auf europäischer und nationaler Ebene. Die Konsequenzen der Einstufung sind weitreichend.

„Sharing Economy“ – das klingt sozial. Doch die Onlineplattformen haben mehrere Gesichter, manche davon sind arbeits- und sozialrechtlich bedenklich, andere in wettbewerbspolitischer Hinsicht. In letzterem Bereich gab es eine Entscheidung bezüglich der Handelskette Spar – wir beleuchten die Hintergründe. In einem anderen Beitrag hinterfragen wir den Konfrontationskurs der (WEST-)Bahn. Außerdem bieten wir wieder Erschreckendes zum Thema Investor-Staat-Klagen, diesmal am Beispiel Wasser.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht

Die Redaktion

IMPRESSUM | OFFENLEGUNG GEM § 25 MEDIENG

HERAUSGEBERIN UND MEDIENINHABERIN:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
1040 Wien, Prinz Eugen Straße 20 – 22

REDAKTION: Vera Lacina, Josef Thoman, Susanne Wixforth

LAYOUT UND SATZ: Julia Kolda

VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT: Wien

ERSCHEINUNGSWEISE: 4 mal jährlich

KOSTENLOSE BESTELLUNG UND ALLE AUSGABEN UNTER:

<http://wien.arbeiterkammer.at/wp-standpunkte>

BLATTLINIE: Die Meinungen der AutorInnen.



DIE ZWEI GESICHTER DER „SHARING ECONOMY“

NACH EINER ERSTEN PHASE DES HYPES RUND UM (VERMEINTLICHE) POTENTIALE VON „SHARING ECONOMY“ IST MITTLERWEILE ERNÜCHTERUNG EINGEKEHRT. PROTESTE GEGEN MOBILITÄTSPLATTFORMEN WIE UBER UND DER BOOM VON AIRBNB IN GEGENDEN MIT KNAPPEN WOHNRAUM LASSEN DIE SKEPSIS GEGENÜBER DEN VERSPRECHEN DER SHARING ECONOMY WACHSEN.

Bei aller berechtigter Kritik am anfänglichen Hype droht der jetzt einsetzende Gegenwind das Kind mit dem Bade auszuschütten. Denn, erstens werden mit dem Label sehr unterschiedliche Arten kollaborativen Wirtschaftens bezeichnet, und zweitens sind die Auswirkungen der Sharing Economy je nach Ansatz und Regulierung stark unterschiedlich.

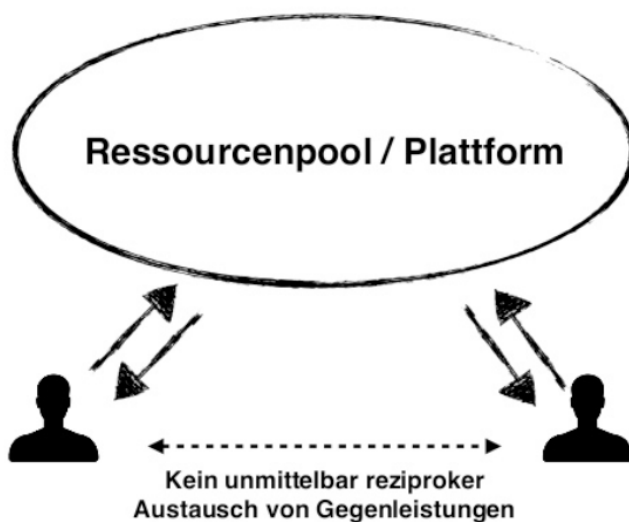
Gemeinsam ist den verschiedenen Spielarten dieses neuen Wirtschaftszweiges, dass sie nur deshalb möglich sind, weil digitale Technologien Transaktionskosten reduzieren und neue Dienstleistungen praktikabel machen. Während sämtliche Varianten von Sharing Economy auf diesen neuen technischen Möglichkeiten aufbauen, sind die Auswirkungen je nach Typus durchaus unterschiedlich. Im Folgenden wird zu Illustrationszwecken eine grobe Differenzierung zwischen zwei verschiedenen Arten von Sharing Economy vorgenommen:

Nicht-marktliche Sharing Economy. Nicht-marktliche, nicht-profitorientierte Form: Verringerung von Transaktionskosten ermöglichen hier neue Formen kooperativer Produktions- bzw. Güternutzungsweisen. Trotz der nicht-marktlichen und nicht-profitorientierten Ausrichtung können dennoch substantielle (makro-)ökonomische (Wohlfarts-)Effekte mit dieser Form der

zimmer anderen für kurze Zeit eine Möglichkeit zur kostenlosen Übernachtung. Sowohl AnbieterInnen als auch NutzerInnen verfügen über eine Profildatei und können

schaft und wechselseitiges Kennenlernen stehen und nicht Profitmotive – zumindest bei den NutzerInnen der Plattform. Die Plattformbetreiber können durchaus Pro-

PRIMÄR NICHT-MARKTLICHE SHARING ECONOMY



Quelle: Eigene Darstellung

sich nach einer Übernachtung gegenseitig bewerten. Auf diese Weise wird Vertrauen kommodifiziert (= kommerzialisiert), sinkt das Risiko, „wildfremde“ Menschen bei sich zu Hause zu beherbergen: Wer bereits viele positive Bewertungen erhalten hat, dem wird eher vertraut als Neulingen. Zentrale

fitmotive verfolgen, solange bei den Beitragenden und NutzerInnen der Plattform kein unmittelbar reziproker Austausch von Gegenleistungen erfolgt, handelt es sich tendenziell um nicht-marktliche Formen der Sharing Economy. Noch eindeutiger als bei Couchsurfing ist das bei der freien On-

Eine Verringerung BIP-wirksamer Umsätze muss keineswegs mit niedrigerem gesellschaftlichem Wohlstand einhergehen.

Sharing Economy einhergehen. Bekannte Beispiele für diese Form der Sharing Economy sind Plattformen wie „Couchsurfing“ oder die freie Online-Enzyklopädie Wikipedia.

Primär nicht-marktliche Sharing Economy. Im Fall von Couchsurfing bieten Menschen mit einer Gästecouch oder einem Gäste-

Leistung der Plattform Couchsurfing ist es, an kurzzeitigen Übernachtungsgästen Interessierte mit potentiellen Gästen zusammenzubringen. In den Nutzungsbedingungen von Couchsurfing ist es dabei explizit verboten, für die Übernachtungsmöglichkeit Geld zu verlangen. Tun das Anbieter dennoch, können sie gemeldet und gesperrt werden. Im Vordergrund sollen Gastfreund-

line-Enzyklopädie Wikipedia der Fall. Weder erhalten deren freiwillige AutorInnen eine Vergütung, noch müssen die NutzerInnen der Wikipedia dafür bezahlen. Und auch die Wikimedia Foundation, die Betreiberin der Wiki-Softwareplattform, ist eine spendenfinanzierte Non-Profit-Organisation. Erst digitale Technik ermöglichte es tausenden, dezentral verteilten Freiwilligen ihr Wissen

mit anderen zu teilen und zu einer kollektiv verfassten Enzyklopädie beizusteuern.

das im jeweiligen Einzelfall aber auch ein gewerbliches Ausmaß.

Vernetzungsplattform sondern auch die eines Marktplatzes.

Plattformbetreiber können Profitmotive verfolgen - solange bei Beitragenden und NutzerInnen der Plattform kein unmittelbar reziproker Austausch von Gegenleistungen erfolgt, handelt es sich um nicht-marktliche Sharing Economy.

Gleichzeitig illustriert das Beispiel Wikipedia die durchaus vorhandene, ja bisweilen tiefgreifende, ökonomische Relevanz auch nicht-marktlicher Sharing Economy. Seit dem Aufstieg von Wikipedia ist mit dem Verkauf klassischer Enzyklopädien kein Geld mehr zu verdienen. Wer nur auf den Beitrag der Anbieter von Enzyklopädiën zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) schaut, würde also durch Wikipedia einen Rückgang beobachten. Der Zugang zu enzyklopädischem Wissen ist durch Wikipedia

Primär marktliche Sharing Economy. Im Unterschied zu Couchsurfing ist das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten bei AirBnB stark ökonomisch und von unmittelbar reziproken Gegenleistungen zwischen AnbieterInnen und NutzerInnen getrieben. WohnungseigentümerInnen können über die Plattform AirBnB kurze Phasen von Leerstand überbrücken oder überhaupt die Chance für profitablere Verwertung ihres Wohnungseigentums im Vergleich mit herkömmlicher Vermietung

Analog zu AirBnB ist die Situation beim anderen prominent-umstrittenen Fall von Sharing Economy, der Mobilitätsplattform Uber. Auch hier geht es um den unmittelbar reziproken Austausch geldwerter Leistungen, von Taxiservices über Kurierdienstleistungen bis hin zu Ridesharing.

Eine unmittelbare Folge des primär kommerziellen, marktlichen Charakters von Plattformen, wie AirBnB und Uber, ist jedoch auch, dass bestehende gesetzliche Regelungen für dem Hotel- oder Transportgewerbe angehörende MitarbeiterInnen bzw. zur Beschäftigung (schein-) selbstständiger MitarbeiterInnen einschlägig und anzuwenden sind – zumindest bei Überschreiten von Umsatzgrenzen, die auf Gewerbsmäßigkeit hindeuten.

PRIMÄR MARKTLICHE SHARING ECONOMY



Quelle: Eigene Darstellung

jedoch ungleich freier und kostengünstiger als zuvor. Eine Verringerung BIP-wirksamer Umsätze (in diesem Fall von Enzyklopädie-Anbietern) muss also keineswegs mit niedrigerem gesellschaftlichem Wohlstand einhergehen (in diesem Fall dem Zugang zu enzyklopädischem Wissen).

sehen. NutzerInnen sehen in AirBnB eine oft kostengünstigere Alternative zu Hotels und schätzen bisweilen auch den unmittelbar persönlichen Kontakt mit VermieterInnen. Genauso wie bei Couchsurfing können sich AnbieterInnen und NutzerInnen gegenseitig bewerten und so zur Bildung

Externalitäten der Sharing Economy. Zusammengefasst können beide Typen von Sharing Economy mit positiven und negativen Externalitäten – also sozio-ökonomischen Folgewirkungen – einhergehen, wobei der größere Regulierungsbedarf in der Regel im Kontext marktlicher Sharing Economy zu erwarten sein dürfte. Positive Externalitäten können dabei in ökologischer (z.B. geringerer Ressourcenverbrauch durch vermehrte Nutzung von Carsharing), sozialer (z.B. günstigere Nutzung bestimmter Güter und Dienstleistungen) oder ökonomischer Hinsicht (z.B. Veränderung relativer Preise, sektoraler Wandel) bestehen. Ob im jeweils konkreten Fall positive Externalitäten vorliegen, ist eine empirische Frage, die im Einzelfall zu klären und nicht für sämtliche Fälle von Sharing Economy a priori beantwortbar ist. Negative Externalitäten können insbesondere dann auftreten, wenn Vermittlung von

Marktliche Sharing Economy. Im Falle der marktlichen Form erfolgt die Bereitstellung bzw. kollaborative Nutzung von Gütern aus überwiegend kommerziellem Interesse in gewerblichem Ausmaß. Prominente Beispiele marktlicher Sharing Economy sind die Dienste AirBnB und Uber, wo nicht nur auf Seiten des Plattformbetreibers, sondern auch auf Seiten des Anbieters der jeweiligen Mitnutzung kommerzielle Interessen dominieren. Nicht notwendigerweise erreicht

Negative Externalitäten können insbesondere dann auftreten, wenn die Vermittlung über neue digitale Plattformen zur Umgehung bestehender Regulierung im Bereich Umweltschutz oder bei Arbeits- und Sozialstandards genutzt wird.

von Vertrauen beitragen. Angesichts des reziproken Austauschs geldwerter Leistungen – Wohnraum gegen Geld – ist die Rolle von AirBnB aber nicht nur jene einer

Gütern und Dienstleistungen über neue digitale Plattformen vor allem zur Umgehung bestehender Regulierung im Bereich des Umweltschutzes oder bei Arbeits- und

Sozialstandards genutzt wird. Auch hier ist das Vorhandensein negativer Externalitäten eine empirische Frage.

Klarerweise ist die Kategorisierung im konkreten Einzelfall keineswegs immer eindeutig und es können vor allem im Bereich

Vollzeitznutzung sowie gewerbliches vs. nicht-gewerbliches Ausmaß), ab.

In vielen Fällen sind jedoch nur geringfügige Anpassungen bestehender Regulierungen erforderlich, um diesbezügliche Probleme abzufedern. In der Regel ist die

Form der analogen Anwendung von Bestimmungen für Ferienwohnungen.

Eine geringe Anzahl der Sharing-Plattformen hat natürlich aufgrund der Überschaubarkeit einen Vorteil für Gesetzgeber und Exekutive bei der Durchsetzung be-

Ob im jeweils konkreten Fall positive Externalitäten vorliegen, ist eine empirische Frage, die im jeweiligen Einzelfall zu klären und nicht für sämtliche Fälle von Sharing Economy a priori beantwortbar ist. In 67% der Fälle übertrifft der Kartellgewinn die erwarteten Bußgeldzahlungen.

von marktlicher Sharing Economy mit ein und derselben Plattform sowohl positive als auch negative Externalitäten einhergehen. Im vieldiskutierten Fall von AirBnB hängen die Externalitäten entscheidend von Kontextbedingungen, wie dem Wohnraumangebot, dem Leerstand sowie der Nutzungsweise (Gelegenheitsnutzung vs.

Beantwortung der Frage der Gewerbsmäßigkeit an Hand der Überschreitung von Umsatzgrenzen ein guter Indikator für die Notwendigkeit der Anwendung entsprechender Regelungen auch auf neue Formen von „Sharing Economy“ – also im Beispiel von AirBnB bei gewerbsmäßiger Vermietung von Privatwohnungen in

stehender Regelungen (zB Einhebung von Abgaben). In bestimmten Fällen kann jedoch auch eine Verschärfung bestehender Regulierungen geboten sein.

Leonhard Dobusch, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Universität Innsbruck

wirtschaftspolitik

- STANDPUNKTE

Meinung, Position, Überzeugung. Der digitale Newsletter der Abteilung Wirtschaftspolitik in der Wiener Arbeiterkammer behandelt Aspekte der Standortpolitik, des Wirtschaftsrechts, der Regulierung diverser Branchen und allgemeine wirtschaftspolitische Fragestellungen aus der Perspektive von ArbeitnehmerInnen. Wirtschaftspolitik-Standpunkte erscheint 4-mal jährlich und wird per Email versandt.

Kostenlose Bestellung und alle Ausgaben nachlesen unter:
<http://wien.arbeiterkammer.at/wp-standpunkte>

